

Richtlinie betreffend das Sponsoring in der Stadt Olten

vom 29. November 1999

Im Rahmen des Projektes GeFina „Gesunde Finanzen / Sparmassnahmen und Budgetauswirkungen für das Jahr 2000“ beschliesst der Stadtrat folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck

Mit der Einführung des Sponsorings als zusätzlicher Einnahmequelle der öffentlichen Hand soll die Konsolidierung der Stadtfinanzen unterstützt werden.

Das Sponsoring wird als 2-jähriger Versuch eingeführt.

Nach der Versuchsphase entscheidet der Stadtrat gestützt auf die Erfahrungen über eine Weiterführung.

Art. 2 Grundsätze

Im Rahmen von Sponsoringverträgen wird den Vertragspartnern durch Zweige der öffentlichen Verwaltung der Stadt Olten das Recht eingeräumt, als Gegenleistung für Gönner- und Förderbeiträge örtlich, zeitlich und thematisch limitiert in angemessener Weise für sich selbst Werbung zu machen.

Bei der Verwendung von Sponsoringgeldern ist der Zweck genau festzulegen, Transparenz zu schaffen und eine Vermischung von Geldströmen aus öffentlichen und privaten Mitteln zu vermeiden.

Bei der Erarbeitung von Sponsoringverträgen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. die Auswahl der Vertragspartner hat nach sachlichen Kriterien und unter Wahrung der Rechtsgleichheit zu erfolgen
- b. es sind nur Vertragspartner zugelassen, bei welchen in keiner Weise Spannungsfelder oder Widersprüchlichkeiten zur Aufgabenerfüllung des Ressorts selbst oder der Stadtverwaltung bestehen
- c. durch den Abschluss des Sponsoringvertrages darf das Ressort und/oder die Stadtverwaltung in keinerlei politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Abhängigkeit gelangen

713

- d. die im Sponsoringvertrag vereinbarte Gegenleistung muss mit der Aufgabenerfüllung des Ressorts und der Stadtverwaltung vereinbar sein
- e. bei der Auswahl aus mehreren möglichen Sponsoren ist den Gesichtspunkten der Fairness Rechnung zu tragen.

Art. 3 Zuständigkeit

Für den Abschluss von Sponsoringverträgen bestehen folgende Zuständigkeiten:

- a. Sponsoringverträge mit einem Sponsoringbeitrag bis Fr. 10'000: Ressort
- b. Sponsoringverträge mit einem Sponsoringbeitrag ab Fr. 10'000: Stadtrat

Über die Verwendung der Sponsoringgelder sowie deren Verbuchung entscheidet der Stadtrat.

Art. 4 Vertragsabwicklung

Die Vertragsabwicklung erfolgt unter Federführung des zuständigen bzw. beteiligten Ressorts.

Art. 5 Mitwirkung

Das Ressort legt Art und Zeitpunkt des Einbezugs der Kommissionen selbständig fest.

Art. 6 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Abschluss und Erfüllung von Sponsoringverträgen sind alle Mittel der einvernehmlichen Lösung auszuschöpfen.

Art. 7 Inkrafttreten Weiterführung

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Über die Weiterführung des Sponsoring wird nach Ablauf der Versuchsphase entschieden.